

Waidhofen an der Thaya, 16.10.2025

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 15.10.2025 folgende

WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung

Waidhofen an der Thaya ausgenommen ist die KG Hollenbach

beschlossen:

§ 1

Im Versorgungsbereich der öffentlichen Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Wasserbezugsgebühr
- e) Bereitstellungsgebühr

§ 2 **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 7,90** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 14.532.988,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 74.374,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 3 **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 52,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	52,00	156,00
7	52,00	364,00
12	52,00	624,00
17	52,00	884,00
25	52,00	1.300,00
35	52,00	1.820,00
45	52,00	2.340,00
75	52,00	3.900,00
125	52,00	6.500,00

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **EUR 2,35** festgesetzt.

§ 7
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 01. Jänner bis 31. März
 2. von 01. April bis 30. Juni
 3. von 01. Juli bis 30. September
 4. von 01. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am **01. Jänner 2026** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Zahl: 105/2025
angeschlagen: 17.10.2025
abgenommen: 3.11.2025

**Waidhofen an der Thaya**

Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya
AUT

Verifizierungszertifikat

Dieses Dokument bestätigt, dass der nachfolgende Aushang auf der CITIES-Plattform öffentlich zugänglich war.

Wasserabgabenordnung Waidhofen an der Thaya

Kundmachung Wasserabgabenordnung

Erstellt von	Heinz Wolfschütz heinz.wolfschuetz@waidhofen-thaya.gv.at
Veröffentlicht am	17.10.2025, 11:39
Abgehängt am	03.11.2025, 23:59
Anzahl von Dokumenten	1

Name des Dokuments	2025-10-17_Kundmachung_Wasserabgabenordnung_Waidhofen_an_der_Thaya
SHA-256 File-Hash	620DA008B7C31B4F024609A6FF6BDCB070FBDA4CE7577EFB66A72B910F73EE36
Info	3 Seiten · PDF · 0,17 MB

Digital signiert und ausgestellt von citiesapps GmbH, <it@citiesapps.com>, 04.11.25, 07:09